

Richtlinie für die Musikförderung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz

1. Allgemeine Grundsätze und Anforderungen

- 1.1. Der Norddeutsche Rundfunk verwendet gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) 5% des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr im Rahmen seines Programmauftrages und im Benehmen mit dem Land Niedersachsen für die Förderung niedersächsischer Musikfestivals, Orchester und Ensembles sowie für die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen.
- 1.2. Die Projekte müssen in einem deutlichen Bezug zu Niedersachsen stehen, indem sie beispielsweise
 - in Niedersachsen stattfinden oder umgesetzt werden,
 - Niedersachsen betreffende Themen zum Inhalt haben
 - von Musikschaffenden aus Niedersachsen realisiert werden.
- 1.3. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Fördermitteln und förderfähigem Gesamtaufwand erhält der NDR die Rechte, von den geförderten Veranstaltungen Ton- und/oder Bildaufnahmen zu fertigen und diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Programmen von ARD und ZDF sowie Deutscher Welle und DeutschlandRadio in Hörfunk und/oder Fernsehen auszustrahlen. An geförderten audiovisuellen Darstellungen sind dem NDR die gleichen Rechte einzuräumen. Die Zuwendungsempfänger tragen dafür Sorge, dass die für den NDR zur Wahrnehmung seiner Befugnisse erforderlichen Rechte der Mitwirkenden vorliegen und dem NDR kostenfrei übertragen werden können. Die Einzelheiten der Rechteeinräumungen an den NDR (besonders die zeitliche Dauer und die Anzahl von Ausstrahlungen) werden unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des individuellen Förderfalles im Förderungsvertrag geregelt.
- 1.4. Der Sendefähigkeit geförderter Produktionen und Projekte ist besonderes Augenmerk zu widmen.
- 1.5. Mit der Förderung ist der NDR - falls er dies wünscht - bei den geförderten Projekten grundsätzlich alleiniger Medienpartner (elektronische Medien). Dies ist in den begleitenden Publikationen zu Musikveranstaltungen sowie im Abspann oder vergleichbaren Passagen audiovisueller Darstellungen durch die Zuwendungsempfänger herauszustellen (entsprechend der Kooperationsvereinbarung zur Medienpartnerschaft).

2. Förderschwerpunkte

- 2.1. Die Projekte müssen von besonderer kultureller Bedeutung für Niedersachsen sein, indem sie insbesondere
 - das Bild Niedersachsens als Kulturland national und international fördern

- Kooperation und Vernetzung des kulturellen Lebens und Schaffens befördern
- dazu beitragen, die Akzeptanz und den Anteil der deutschen Sprache, einschließlich der Minderheitensprachen, in der Vokalmusik zu erhöhen.
- inhaltliche Schwerpunkte setzen

2.2. Gefördert werden sollen insbesondere

- Musikfestivals, Orchester und Ensembles mit herausgehobener, anerkannter Qualität und überregionaler Bekanntheit, die in ihren Anträgen besondere programmatische Ansätze erkennen lassen und
- Wettbewerbe, Kurse, Chöre und Orchester sowie einzelne Künstler des musikalischen Nachwuchses.

2.3. Musikfestivals im Sinne dieser Richtlinie sind regelmäßig wiederkehrende, zeitlich befristete Veranstaltungen mit überwiegend musikbezogenen Inhalten.

Orchester und Ensembles im Sinne dieser Richtlinie sind Zusammenschlüsse von mehreren Personen zu dem Ziel, gemeinsam Musikstücke und Chorwerke aufzuführen.

Musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren, die durch besondere Leistungen, wie Teilnahme an Musikwettbewerben oder -veranstaltungen, eine besondere Begabung beim Musizieren gezeigt haben.

2.4. Bevorzugt werden Projekte, die mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbinden.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Zuwendungsempfänger müssen von ihren Voraussetzungen her in der Lage sein, die geförderten Projekte nach den in diesen Bereichen üblichen Geschäfts- und Qualitätsstandards zu realisieren. Dem NDR steht die Befugnis zu, diese Eignung zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 3.2. Zuwendungsempfänger kann jede rechtfähige Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein, ausgenommen der NDR.
- 3.3. Antragsberechtigt sind Personen nach 3.2., die ihren Wohnsitz oder Sitz in Niedersachsen haben oder die ihr Vorhaben dort realisieren wollen.
- 3.4. Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dieser Richtlinie und aus einem Merkblatt, die bei der Geschäftsstelle der „Musikförderung in Niedersachsen“ oder auf deren Website im Internet abrufbar sind. Antragsunterlagen sind in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Antragsunterlagen werden Eigentum des NDR.

- 3.5. Die Geschäftsführung „Musikförderung in Niedersachsen“ berät die Antragsteller.
- 3.6. Anträge müssen eine Beschreibung des angestrebten Zwecks sowie einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Kosten des Projektes, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Der NDR übernimmt in keiner Weise eine Garantie für die Gesamtsicherung des Projekts.
- 3.7. Die Förderung muss vor Beginn eines Projekts beantragt werden. Als Projektbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten. Die Geschäftsstelle kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn der Antragsteller dies schriftlich beantragt.
- 3.8. Die Beantragung oder die Inanspruchnahme anderer Fördermittel sind der Geschäftsführung bei der Antragstellung offen zu legen.
- 3.9. Ferner sind Unterlagen über die Rechtsform und über die finanzielle Sicherung des Antragstellers beizufügen.
- 3.10. Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens einen Monat vor einer Sitzung der Vergabebjury vorliegen.

4. Zuwendungsverfahren

- 4.1. Zuwendungen können gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts – einschließlich der Finanzierung der Folgekosten – gesichert ist.
- 4.2. Die Finanzierung von Mehrkosten, die über den eingereichten Finanzierungsplan hinausgehen, ist ausgeschlossen.
- 4.3. Der Norddeutsche Rundfunk und das Land Niedersachsen bilden gemeinsam eine Vergabebjury. Diese tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und berät über die eingereichten Anträge. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Geschäftsführung teilt den Antragstellern die Entscheidungen mit. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 NMedienG. Die Zuwendung kann nur als Projektförderung gewährt werden.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jeweilige Höhe wird

auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation im Zuwendungsbescheid festgelegt und nach Vorlage der Endabrechnung erneut überprüft.

5.3. Rücktritt

Der Rücktritt vom Fördervertrag ist möglich, wenn der/die Förderungsempfänger/in die Geschäftsführung getäuscht oder wesentliche Faktoren verschwiegen hat. Bei einem Rücktritt sind alle bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Förderungsgelder unverzüglich zurückzuzahlen.

Ein Rücktritt ist auch möglich, wenn die Realisierung des geförderten Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dieses ist der Fall, wenn 6 Monate nach Bewilligung einer Förderung oder Auszahlung einer Rate der/die Förderungsempfänger/in keinen nennenswerten Produktionsfortschritt nachweist.

5.4. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Förderung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich und wird ausdrücklich gewünscht. Andere Förderungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.

Die mehrfache direkte oder indirekte Förderung eines Vorhabens durch die Musikförderung nach dem NMedienG im gleichen Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig

5.5. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss soll in der Regel € 100.000 für eine einzelne Maßnahme nicht überschreiten. Eine Finanzierung von mehr als 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht möglich. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

6. Fördervertrag und Auszahlung

6.1. Soweit einem Antrag auf Förderung entsprochen wird, schließt die Geschäftsstelle mit dem/der Antragsteller/in einen Fördervertrag ab, der die Grundlage für die Abwicklung der Förderung ist.

6.2. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt grundsätzlich in Raten. Das Nähere regelt der Fördervertrag.

6.3. Die bewilligten Mittel sind bei der Geschäftsführung abzurufen. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der Gesamtfinanzierung. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

7. Verwendungsnachweis und Rückzahlungsverpflichtung

- 7.1. Der Empfänger der Zuwendung wird im Förderungsvertrag verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem eine rechtsverbindliche Erklärung beizufügen ist, dass die Mittel antrags- und ordnungsgemäß verwendet wurden.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis gilt als Unterlage für die Nachprüfung durch einen von der Geschäftsführung beauftragten Prüfer. Der Empfänger der Zuwendung ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, dem Prüfer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. vor Ort Einsicht in die Unterlagen etc. nehmen zu lassen.
- 7.3. Der Verwendungsnachweis besteht a) aus einem Sachbericht und b) aus einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - a) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. War die Zuwendung zur teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers bestimmt, so haben sich die Darlegungen unter Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben auch auf die Höhe des Gesamtaufwandes sowie auf die Aufbringung der übrigen Mittel zu erstrecken.
 - b) Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in zeitlicher Folge und getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen; die Ausgaben sind in persönliche Verwaltungsausgaben, sachliche Verwaltungsausgaben und sonstige Ausgaben in gleicher Weise wie im Kostenvoranschlag zu gliedern. Aus dieser Nachweisung muss ersichtlich werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Der zahlenmäßige Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.
- 7.4. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.5. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes nachzuweisen. Bei Überschreitung dieser Frist hat der Empfänger der Zuwendung bei der Geschäftsführung eine Verlängerung zu beantragen und die Verzögerung zu begründen.

Die Träger sind insbesondere dann verpflichtet, die Fördermittel zurückzuzahlen, wenn sie

- das dem Förderantrag zu Grunde liegende Fördervorhaben nicht realisieren
- diese nicht für das im Antrag beschriebene Vorhaben verwenden
- die bei der Antragstellung angegebenen Eigenmittel nicht einsetzen
- den Verwendungszweck ohne Genehmigung ändern
- die Fördermittel oder die mit ihr geförderten Maßnahmen ohne Genehmigung auf Dritte übertragen

- das Verfügungsrecht über die geförderten Gegenstände verlieren
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen
- die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern
- oder die geförderte Einrichtung ihre Tätigkeit beenden.

7.6. Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ist der Förderbetrag mit 4 v. H. über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rückzahlungsverpflichtung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Geschäftsstelle festgesetzten Frist leistet.

8. Inkrafttreten, Änderungen, Ergänzungen, Außerkrafttreten

8.1 Die Richtlinie wird einvernehmlich vom Land Niedersachsen und dem NDR festgelegt.

Sie tritt an dem Tag in Kraft, an welchem die Vergabejury zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen kommt.

8.2. Die Richtlinie kann jederzeit durch die sie tragenden Parteien einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Die Parteien überprüfen jeweils zum Jahresende (erstmalig zum 31.12.2005), ob Änderungen oder Ergänzungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Änderungen und Ergänzungen werden mit der Bekanntgabe der neu gefassten Richtlinie wirksam.

8.3. Die Richtlinie tritt außer Kraft

- mit Wirksamwerden einer Änderung von § 51 Abs. 3 Satz 2 NMedienG, durch die die Musikförderung beendet wird,
- bei einvernehmlicher Entscheidung der festlegenden Parteien über deren Beendigung,
- im Falle einer Beendigungserklärung einer der festlegenden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2008.